



Riesweg 21

26316 Varel

☎ (0 44 51) 918 32 - 0

📠 (0 44 51) 918 32 - 29

✉ verwaltung@obs-oberstrohe.de

An alle
Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler OBS Oberstrohe

Information über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
die meisten Lernmittel können an unserer Schule gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Gesamtkonferenz unserer Schule hat sich mit Zustimmung des Schulleiternrates dabei für eine Ausleihe „en bloc“ (Paketausleihe) entschieden. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig und kann von Ihnen für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Welche Lernmittel Sie im kommenden Schuljahr für Ihre Tochter / Ihren Sohn benötigen und ausleihen können, ist aus der beigefügten Lernmittelliste ersichtlich. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Die Lernmittel, die in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, sind ebenfalls aufgeführt.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ ausgefüllt und unterschrieben bis zum 01.06. an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss bis zum 01.07. entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Bücher bis zum Schuljahresbeginn auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Empfänger: Oberschule Oberstrohe

Bank: Landessparkasse zu Oldenburg

IBAN: DE35 2805 0100 0000 9983 28 BIC-/SWIFT-Code: SLZODE22

Verwendungszweck: Name, Vorname des Kindes

Zahlung bis zum 01.07.

Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG), sind von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - Stichtag 01.05. - bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung stellen (Schulbescheinigung der jeweiligen Schule ist erforderlich!)



Startklar für den Beruf
WESER-EMS MACHT SCHULE

FÖRDERUNG
BESONDERER
BEGABUNGEN

